Übersicht zu ordnungsrechtlichen Regelungen in der Polizeiverordnung und in anderen Vorschriften

- erhebt keinen Anspruch, vollständig zu sein – wird weiter fortgeschrieben -

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit	
1.	Lärmregelungen			
1.1	Sonstiger privat verursachter Lärm (durch Spiele, Streit) Feierlichkeit im Garten	Schutz der Nachtruhe § 9 PolVO	Stadt Freiberg – Ordnungsamt	
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr			
1.2	Sonstige Grundstücksarbeiten (Schleifen, Bohren)	§ 13 PolVO	Stadt Freiberg – Ordnungsamt	
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr	<u> </u>	. <u>I</u>	
1.3	Holzhacken bzw. Holzspalten	§ 13 PolVO		
Regelung:	Einhaltung der Ruhezeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr		Stadt Freiberg – Ordnungsamt	
1.4	Lärm durch motorgetriebene Gartengeräte (Rasenmäher, Freischneider/Motorsense, Grastrimmer/kantenschneider, Laubbläser, Laubsammler)	32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärm- schutzverordnung)	Landkreise und Kreisfreie Städte als Untere Immissionsschutzbehörde; Hier: Landratsamt Mittelsachsen - Dezernat Umwelt, Forst und Land- wirtschaft, Untere Immissionsschutz- behörde	
Regelung:			deren Betriebszeiten fest. annt und ist dem Umweltzeichen der	
	Von Anlagen ausgehender Lärm			
	Für anlagenbezogenen Lärm gelten die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Je nach Anlage werden die Benutzungs- und Ruhezeiten in der jeweiligen Genehmigung festgelegt. Gegebenfalls gelten die Regelungen der Benutzungsordnungen.			

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.5	Immissionen, die durch den Betrieb von Gaststätten (auch Biergärten) hervorgerufen werden	SächsBO BlmSchG	Untere Bauaufsichtsbehörde Hier: Stadt Freiberg – Bauaufsichtsamt (Untere Bauaufsichtsbehörde) Landkreis Mittelsachsen (Untere Immissionsschutzbehörde)
1.6	Immissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung baulicher Anlage stehen	BlmSchG SächsBO	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde Stadt Freiberg - Untere Bauauf- sichtsbehörde
Regelung:	Das BImSchG erfasst anlagenbezogene Lärmemissionen und einer Anlage i.S.v. § 3 Abs. 5 BImSchG voraus. Unter "Betreit verstehen. Treten im Zusammenhang mit dem Betrieb einer de Immissionsschutzbehörde entsprechende Maßnahmen zu tre Anlage i.S.d. BImSchG handelt. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren sind die mögliche	oen" ist dabei das nachhaltige, d.h. nicht nur ge erartigen Anlage Lärmimmissionen auf, die unzu ffen, unabhängig davon, ob es sich um eine g	legentliche Nutzen einer Anlage zu imutbar sind, sind durch die Untere
1.7	Immissionen, die im Zusammenhang mit der Baumaß- nahmen stehen (Baulärm)	BImSchG 32. BImSchV VwV zum Schutz gegen Baulärm – Ge- räuschimmissionen -	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde
Regelung:	Das BlmSchG erfasst anlagenbezogene Lärmemissionen und -immissionen. Dazu gehört auch der von Baumaschinen hervorgerufene Baulärm. Die Untere Immissionsschutzbehörde kann entsprechende Maßnahmen bei Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte treffen.		
1.8	Sportanlagenlärm	Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BlmSchV	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde
		Benutzungsordnung	

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
1.9	Freizeitanlagenlärm	Grundlage zur Beurteilung der Geräusche durch Freizeitanlagen ist im Freistaat Sachsen der Anhang B (Freizeitlärmrichtlinie) der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen. Die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel entsprechen grundsätzlich den in der 18. BImSchV genannten Werten.	Landkreis Mittelsachsen – Untere Immissionsschutzbehörde

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
2.	Abfall u.ä.		
2.1	Abstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern außerhalb der Leerungszeiten	§ 18 SächsStrG	Stadt Freiberg – Ordnungsamt
Regelung:	Das Abstellen der Abfall-/Wertstoffbehälter stellt eine Sondernutzung dar, die einer Erlaubnis bedarf. Bei unerlaubter Sondernutzung kann die Unterlassung dieser Nutzung nach § 21 SächsStrG gefordert werden, gleichzeitig können Verstöße als Ordnungswidrigkeit nach § 52 Abs. geahndet werden		
2.2	Abstellen von Abfall- und Wertstoffbehältern im Zeit- raum der Leerung	§ 3 SächsAGB i. V. m. §§ 15, 16, 17, 26 der Abfallsatzung des Landkreises	Landkreis Mittelsachsen und die EKM GmbH
Regelung:	Die Abfallsatzung enthält Regelungen dazu, bis zu welchem Zeitpunkt die Abfall- und Wertstoffbehälter im öffentlichen Verkehrsraum und wie sie abzustellen sind sowie bis wann sie dort verbleiben können.		
2.3	abgestellter Schrott/ Abfall	§ 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Sächsisches Abfall- wirtschafts- und Bodengesetz	Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz Ahndung durch die Staatsanwaltschaft;
Regelung:	Das Landratsamt Mittelsachsen als Untere Abfallbehörde ist allein zuständig und hat die Pflicht zum Einsammeln des abgestellten Schrottes und der Abfälle, da es den Grundstückseigentümern (z.B. SWG und WG) nicht möglich ist, ihre gesamten Liegenschaften gegen unbefugtes Betreten und somit zum illegalen Abstellen von Schrott und Abfall zu sichern.		
2.4	Verbrennung von Pflanzenabfällen (Laub etc.)	PflanzAbfV	Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Abfallrecht und Bodenschutz
Regelung:	Die Pflanzenabfallverordnung regelt, unter welchen Umständ den dürfen (nur Ausnahmefälle) und schränkt gleichzeitig der		

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.	Sonstige Regelungen		
3.1.	Autowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie Privatgrundstücken	(1) § 3 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG), § 47 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), (3) § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO) (4) § 17 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) (5) § 324 StGB	(1) Für die wasserrechtlichen Vorschriften: Landkreise und Kreisfreie Städte hier: Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Wasser (2) Für Vorschriften über die Benutzung der Abwasseranlagen: Abwasserbeseitigungspflichtiger (Stadt Freiberg – FAB) (3) Für straßenverkehrliche Vorschriften: Straßenverkehrsbehörde/ Bußgeldbehörde (Stadt Freiberg - Ordnungsamt) (4) Für straßenrechtliche Vorschriften: Straßenbaubehörde (Stadt Freiberg – Tiefbauamt) Bußgeldbehörde (Stadt Freiberg – Ordnungsamt) (5) Für strafrechtliche Vorschriften:
Regelung:	ei der Autowäsche ist durch die im Abwasser angespülten Reinigungsmittel, Öle, Fette, Ruß, Schwermetallstäube etc. mit einer Verler Gewässer zu rechnen. aher sind bei der Ableitung die Grundsätze des Gewässerschutzes zu beachten. utowäsche ist unter Beachtung wasserrechtlicher Vorschriften auf Privatgrundstücken nur zulässig, wenn sicher ist, dass keine grun ihrdenden verschmutzten Abwässer davon ausgehen (Oberwäsche der Karosserie mit klarem Wasser). utowaschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen stellt ein verkehrsrechtliches Problem dar. Das Autowaschen auf öffentlichen Stra erkehrsvorgang. Ein Auto, das gewaschen wird, stellt insoweit ein Verkehrshindernis im Sinne des § 32 der Straßenverkehrsordnun //egerechtlich handelt es sich um eine Sondernutzung, und zwar um eine unerlaubte Sondernutzung. rundsätzlich wird empfohlen, Fahrzeuge in Waschanlagen zu reinigen. b im Einzelfall die Autowäsche zulässig ist, richtet sich nach den o.g Rechtsgrundlagen.		äube etc. mit einer Verunreinigung her ist, dass keine grundwasserge- en auf öffentlichen Straßen ist kein

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit	
3.2	Bekämpfung tierischer Schädlinge (z.B. Ratten)	§ 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 1 der Verordnung der Sächsischen Staats- regierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZu- VO)	Landkreise und Kreisfreie Städte; für Freiberg: Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Soziales und Gesundheit, Abteilung Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Referat Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitsschutz	
Regelung:	Nach § 17 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, wenn Gesundheitsschädlinge festgestellt werden können und die Gefahr begründet ist, dass durch sie Krankheitserreger verbreitet werden, die zur Bekämpfung erforderlicher Maßnahmen anzuordnen. Die Bekämpfung umfasst Maßnahmen gegen das Auftreten, die Vermehrung und die Verbreitung sowie zur Vernichtung. Eingriffs-voraussetzung ist, dass eine spezifische Gefahr von dem Schädling ausgeht. Die zuständige Behörde hat die Abwehrmaßnahmen nicht selbst zu treffen, sondern kann anzuordnen, dass diese durchgeführt werden.			
3.3	Regelungen für Inlineskater, Skateboardfahrer, Rollerskater	§ 24 und § 31 StVO	Freigabe von Fahrbahnen, Seitenstreifen oder Radewegen – Straßenbaulastträger und Straßenverkehrsbehörde Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch Bußgeldbehörde und Polizei	
Regelung:	Inlineskates, Skateboards oder Rollerskater sind Gegenstände der Fortbewegung, die nicht den Fahrzeugen gleichzusetzen sind, so dass auf diese somit nicht die für Fahrzeuge geltenden Vorschriften anzuwenden sind. Daraus folgt zugleich, dass die Fahrer derartiger Fortbewegungsgegenstände weder die Fahrbahn noch Radwege benutzen dürfen, soweit diese nicht besonders dafür freigegeben sind. Sie sind daher auf die Nutzung der Gehwege angewiesen. Bei Benutzung des Gehweges darf dies nur in einer die Fußgänger nicht behindernden oder gar gefährdenden Weise erfolgen; Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.			
3.4	Verteilung von Handzetteln, Werbeflyern, Werbekarten an Fahrzeugen etc.	§§ 18 und 20 SächsStrG, Sondernutzungs- satzung der Stadt Freiberg	Stadt Freiberg - Ordnungsamt	
Regelung:	Das Verteilen von Werbeflyern, u. Ä. stellt eine erlaubnispflich vor, besteht die Möglichkeit die unerlaubte Sondernutzung zu SächsStrG).			

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.5	Belästigung durch Ausdünstungen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Technische Anleitung Luft (TA Luft) sowie Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Landratsamt Mittelsachsen, Dezernat Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Untere Immissionsschutzbehörde
Regelung:	Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Errichtung und der Betrieb von Anlagen geregelt, von denen Gefahren bzw. erheblich Belästigungen für die Allgemeinheit ausgehen können. Gemäß § 3 Abs. 5 BImSchG fallen unter den Begriff der Anlage auch Grundstücke, au denen Stoffe gelagert, abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Emissionen verursachen können. Auch für den Fall, dass es sich ur eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG handeln sollte, stellen die §§ 22 ff. BImSchG eine für die Bekämpfung derartiger Beläs tigungen ausreichende Rechtsgrundlage dar. Insbesondere können dabei nach § 24 BImSchG auch Anordnungen im Einzelfall getroffen werder Die Zuständigkeit zum Vollzug des BImSchG liegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesimmissionsschutzgesetz un zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) grundsätzlich bei den unteren Immissionschutzbehörden.		
3.6	Plakatieren, Beschriften, Bemalen von Bäumen	§ 4 Abs. 2 Nr. 4 Baumschutzsatzung	Stadt Freiberg
Regelung:	Die Gemeinden können zum Schutz ihres Gehölzbestandes ein auch das Plakatieren, Beschriften und Bemalen von bestimmte		atzung erlassen, in deren Rahmen
3.7	Benutzungsregelungen für öffentliche Einrichtung (z.B. Brunnen, Park- und Grünanlagen, Spielplätze, Sportplätze)	Benutzungssatzungen oder –ordnungen nach §§ 4 und 10 SächsGemO für öffentliche Einrichtungen (u.a. Grün- und Erholungsanlagen, Spielplätze, Sportanlagen)	Stadt Freiberg
Regelung:	Soweit es sich um kommunale öffentliche Einrichtungen und Anlagen handelt, kann die Benutzung in einer eigenen Satzung geregelt werden. Zu beachten ist dabei, dass Sachverhalte, die bereits durch Fachgesetze abschließend geregelt sind, nicht zum Gegenstand einer solchen Satzung gemacht werden dürfen. Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn die jeweiligen Gesetze eine solche Regelung durch die Kommune ausdrücklich zulassen.		
3.8	Anbringen von Graffiti an bauliche Anlagen	Straftat - §§ 303, 304 StGB	Verfolgung durch Polizei und Staatsanwaltschaft nach Anzeige durch Eigentümer
Regelung:	Das Anbringen von Graffiti an bauliche Anlagen stellt eine Sachbeschädigung dar, die den Straftatbestand der §§ 303, 304 StGB erfüllt.		
3.9	Abbrennen offener Feuer im Wald oder einen Abstand von weniger als 100 m zum Wald	§ 15 SächsWaldG	Landkreis Mittelsachsen – Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft, Referat Forst und Jagd
Das Abbrennen offener Feuer ist im Wald oder in einem Abstand von 100 m zum Wald außerhalb einer von der Forstbehörde genehmigten Feuerstelle nur mit Genehmigung der Forstbehörde erlaubt. Ausnahmen gelten für den in § 15 Abs. 2 SächsWaldG aufgeführten Personenkreis (u. A. Waldbesitzer und zur Jagdausübun			

Nr.	Sachverhalt	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
3.10	Haltung gefährlicher Hunde	GefHundG	Kreispolizeibehörde Landratsamt Mittelsachsen
Regelung:	Das Halten derartiger Tiere steht unter Erlaubnisvorbehalt. Zudem trifft das GefHundG zahlreiche Regelungen wie diese Tiere zu halten sind und trifft u. A. Verbote zur Züchtung und dem Handel mit derartigen Tieren.		
3.11	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)	Spreng und 1. SprengV	Klassen 1 und 2 – Ortspolizeibehörde Stadt Freiberg - Ordnungsamt Klassen 3 und 4 – Kreispolizeibehörde Landkreis Mittelsachsen – Dezernat
Regelung:	Das Gesetz i. V. m. der VO trifft Regelungen zum Abbrennen von Feuerwerk und lässt zudem die Möglichkeit außerhalb der gesetzlich zulässigen Zeiten (Silvester) ein Abbrennen von Feuerwerken über Ausnahmegenehmigungen zu gestatten.		